

Sehr geehrte Damen und Herren,

über folgende Entscheidung möchte ich Sie gerne unterrichten und bitte Sie um Weiterleitung an Ihre Mitglieder:

Ich habe geprüft, inwieweit Kapitalverwaltungsgesellschaften einzelnen – aber nicht allen Anlegern (gleichzeitig) – bestimmte Informationen über die Zusammensetzung der Portfolios und Preise einzelner Vermögensgegenstände übermitteln dürfen. Im Ergebnis halte ich es nicht für zulässig, wenn Anleger ein und desselben Publikums-Investmentvermögens zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder in unterschiedlichem Ausmaß Kenntnis über die Vermögensgegenstände im Portfolio und deren Wertentwicklung erhalten.

Hintergrund sind Anfragen aus dem Bereich der Versicherungs- und der Bankenaufsicht. Es geht u.a. um Meldepflichten von Versicherungsunternehmen nach Solvency II bzgl. der Zusammensetzung aller Fondsportfolien, in die diese Versicherungsunternehmen investiert sind, aber auch um Portfoliodaten, die die Versicherungsunternehmen für ihre Risikokapitalberechnung sowie das laufende Risikomanagement verwenden. Im Bereich der Bankenaufsicht geht es um Anforderungen gestützt auf AT 4.1 Tz. 1 und AT 4.3.2 MaRisk, bei Fondsanlagen im Zuge einer Durchschaubetrachtung die Risiken der Einzelpositionen zu ermitteln und diese konsistent zur Ermittlung der übrigen Risikopositionen in die Betrachtung einzubeziehen.

Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen für jedes Investmentvermögen Jahresberichte nach § 101 KAGB sowie für Publikumsinvestmentvermögen z.T. Halbjahresberichte nach § 103 KAGB erstellen. Dazu gehört u.a. eine Vermögensaufstellung, die nach §§ 9 und 10 KARBV die einzelnen Portfoliotitel und deren Werte aufführen muss. Diese Berichte stellen jedoch weder hinsichtlich ihrer Häufigkeit noch in ihrer Aktualität die im Bereich der Versicherungs- und Bankenaufsicht geforderte Einsichtnahme der Anleger sicher.

Eine sonstige Regelung, unter welchen Umständen Kapitalverwaltungsgesellschaften ihren Anlegern Auskunft über die Portfoliobestände der Investmentvermögen erteilen müssen oder dürfen, enthält das KAGB nicht. Gegen eine entsprechende Vereinbarung zwischen Anleger und Kapitalverwaltungsgesellschaft, in regelmäßigem Rhythmus Portfoliodaten mit einer bestimmten Aktualität zu liefern, bestehen daher zunächst keine aufsichtsrechtlichen Bedenken.

Nicht hinnehmbar ist es allerdings, wenn Anleger ein und desselben Publikums-Investmentvermögens zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder in unterschiedlichem Ausmaß Kenntnis über die Vermögensgegenstände im Portfolio und deren Wertentwicklung erhalten.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KAVerOV sind Anleger von Publikums-AIF und OGAW fair zu behandeln; die Interessen eines Anlegers oder einer Anlegergruppe darf nicht über diejenigen anderer Anleger gestellt werden. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz wäre verletzt, würden institutionelle Anleger in Publikumsfonds von der Kapitalverwaltungsgesellschaft früher und/oder umfassender über die Vermögenslage des Investmentvermögens informiert als Privatanleger. Denn dadurch würden die institutionellen Anleger in die Lage versetzt, schnellere und besser informierte Entscheidungen über Aufbau, Halten oder Abbau ihrer Anlage in Anteilen an dem jeweiligen Investmentvermögen zu treffen. Auf kurzfristige Veränderungen hinsichtlich Zusammensetzung, Wert und Risikostruktur der Fondsanlage könnten sie zeitnäher und effektiver reagieren. Sie könnten sich so Vorteile gegenüber Privatanlegern verschaffen. Genau diese schnelle Reaktionsmöglichkeit, d.h. die Umsetzung der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften gelieferten Portfoliodaten in Reaktionen im Rahmen des Risikomanagements ist Sinn- und Zweck der bank- und versicherungsaufsichtsrechtlichen Pflichten.

Dieser Ungleichbehandlung kann daher auch nicht dadurch abgeholfen werden, dass die Datenmeldungen auf externe Dienstleister ausgelagert, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bspw. in einer selbst errechneten Risikokennziffer „versteckt“ oder mit Vertraulichkeitsklauseln und Nutzungsbeschränkungen versehen werden.

Sofern Kapitalverwaltungsgesellschaften Banken und Versicherungen die Beteiligung an von ihnen verwalteten Publikums-Investmentvermögen ermöglichen wollen, werden sie folglich die geforderten Portfoliodaten allen ihren Anlegern gleichzeitig zur Verfügung stellen müssen.

Bei Spezial-AIF ist eine Ungleichbehandlung der Anleger nach § 26 Abs. 3 KAGB i.V.m. § 2 Abs. 2 KAVerOV hingegen zulässig, wenn eine Verzugsbehandlung bestimmter Anleger in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag des AIF vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Carny

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referent
Bereich Wertpapieraufsicht
Referat WA 41

Federal Financial Supervisory Authority
Securities Supervision

Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt

Tel.: +49 (0)228 4108-3351

Fax: +49 (0)228-123

E-Mail: Hans-Georg.Carny@bafin.de